

# RS Vwgh 2004/1/28 2003/12/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs2;

NGZG 1971 §16a Abs1 Z4 idF 1994/550;

## Rechtssatz

Im vorliegendem Fall hat der Bundesminister für Justiz - über Ersuchen der belangten Behörde (Bundesminister für Finanzen) - mit rechtskräftigem Bescheid vom 5. September 2001 die Gebührlichkeit einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a Abs. 1 Z. 4 NGZG in Höhe von 2.716,836 festgestellt. An diese rechtskräftige Feststellung war die belangte Behörde - unabhängig von ihrer Richtigkeit - entsprechend der wechselseitigen Bindung von Verwaltungsbehörden an ihre Entscheidungen bei Erlassung des Berufungsbescheides vom 27. August 2002 gebunden (Hinweis VfGH E 12.6.1982, VfSlg 9402). Die für die belangte Behörde bei Erlassung des letztgenannten Bescheides maßgeblichen Rechtsvorschriften waren daher nicht jene über die Gebührlichkeit von Gutschriften für Nebengebührenwerte nach § 16a NGZG, sondern jene betreffend die Bindung an rechtskräftige Feststellungsbescheide anderer Behörden. Letzteren hat der mit dem angefochtenen Bescheid vom 30. Juni 2003 gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehobene Bescheid vom 27. August 2002 aber entsprochen.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120141.X03

## Im RIS seit

01.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>